

Inhalt und Aufbau der Gründe des Strafurteils zweiter Instanz

Von Dr. HEINRICH LÖWENTHAL, Richter am Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

I

Im Mai dieses Jahres fand in der Abteilung „Prozeßrecht“ des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft eine Tagung statt, auf der über Inhalt und Aufbau der Gründe des erstinstanzlichen Strafurteils diskutiert wurde. Über die Ergebnisse dieser Diskussion wurde in Nr. 12/13 der „Neuen Justiz“ berichtet¹⁾. Die Diskussionsteilnehmer waren danach zu dem Ergebnis gekommen, daß das Urteil erster Instanz eine klare, konzentrierte und bestimmte Darstellung des Sachverhalts, zu der Ort, Zeit, Art der Ausführung, Wirkung, Ursachen und gesellschaftliche Zusammenhänge der Tat sowie eine Charakteristik der Person und der Motive des Täters gehören, ferner die Anführung der Beweise und die Subsumtion der Handlung unter ein Strafgesetz bzw. eine Darlegung der Gründe, aus denen sich ergibt, warum freigesprochen worden ist, enthalten muß. Daß es keine besonderen Strafzumessungsgründe geben kann, ist bereits in § 223 Abs. 1 StPO ausgesprochen²⁾. Andererseits kam man in der Diskussion zu der Erkenntnis, daß ein einheitliches Schema für den Aufbau eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht gegeben werden kann, auch nicht in der Weise, daß bestimmte Gliederungen für verschiedene, je nach dem durch die Tat verletzten Objekt gebildete Gruppen von Urteilen empfohlen werden können, weil dies zu einer undialektischen, dogmatischen und formalen Behandlung der Strafsachen durch die Gerichte führen könnte.

Im folgenden soll der Versuch unternommen werden, die in der erwähnten Diskussion des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft behandelten Probleme für das Strafurteil zweiter Instanz zu untersuchen. Auch hierbei kann es sich naturgemäß nur darum handeln, in der Entwicklung befindliche Gedanken zu äußern und Anregungen zu geben, die noch vielfältiger Ergänzung von theoretischer und praktischer Seite her bedürfen.

Das charakteristische Merkmal, das das Verfahren zweiter Instanz, das Rechtsmittelverfahren, von dem Verfahren erster Instanz unterscheidet, liegt darin, daß es seinem Wesen und Inhalt nach außer der Kritik am Angeklagten auch eine Kritik am vorangegangenen gerichtlichen Verfahren ist, ohne daß das gesamte Verfahren neu aufgerollt wird³⁾. Dies gilt auch für das Urteil, den Höhepunkt des Strafverfahrens. So stellt das Urteil zweiter Instanz, gleichgültig, ob es das Urteil der ersten Instanz abändert oder aufhebt, immer eine Kritik am erstinstanzlichen Urteil dar. Das gilt auch für die Fälle, in denen zwar das Rechtsmittel zurückgewiesen wird, jedoch die Gründe des erstinstanzlichen Urteils durch das Rechtsmittelgericht ergänzt oder überzeugender gestaltet werden. Findet das Rechtsmittelgericht nach sorgfältiger Prüfung des gesamten Akteninhalts, insbesondere des Urteils und des Hauptverhandlungsprotokolls erster Instanz, nichts an dem erstinstanzlichen Urteil anzusetzen, so macht es von der in § 284 StPO gegebenen Möglichkeit der Beschlußverwerfung Gebrauch. Aber auch in den Fällen einer Entscheidung gemäß § 284 Abs. 1 und 2 StPO geht dieser eine kritische Auseinandersetzung mit dem Verfahren und dem Urteil der vorangegangenen Instanz voraus.

Das zweitinstanzliche Verfahren unterscheidet sich vom erstinstanzlichen weiterhin dadurch, daß es eine eigene Beweisaufnahme nur ausnahmsweise kennt (§§ 289, 292 StPO) und die Anwesenheit des Angeklagten im Termin grundsätzlich nicht erforderlich ist (§ 287 StPO). Auch diese Momente wirken sich auf das Rechtsmittelurteil aus.

II

Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, ergibt sich für den Inhalt der Gründe des zweitinstanzlichen Urteils das folgende:

1) NJ 1953 S. 400 ff.

2) vgl. hierzu Grundriß des Strafverfahrensrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1953, S. 48.

3) vgl. Ranke, Die Rechtsmittel, in NJ 1952 S. 479 ff.

1. Da sich bereits ein Gericht mit der Strafsache befaßt hat, muß in den Gründen des Rechtsmittelurteils etwas über den äußeren Ablauf und das Ergebnis des bisherigen Verfahrens gesagt werden, also in gedrängter Form eine Prozeßgeschichte gegeben werden. Diese prozeßgeschichtliche Darstellung muß Angaben darüber enthalten, wann und von welchem Gericht der Angeklagte verurteilt worden ist, gegen welche gesetzlichen Bestimmungen er sich nach Ansicht des Vordergerichts vergangen und welche Haupt- und Zusatzstrafen er erhalten hat. Ist er ganz oder teilweise freigesprochen worden, so muß ersichtlich sein, gegen welche Strafbestimmungen er nach Ansicht der Anklage verstoßen haben sollte. Von besonderer Wichtigkeit für die Verständlichkeit des Urteils ist eine klare, chronologisch auf gebaute Prozeßgeschichte. Sie muß insbesondere erkennen lassen, ob eine Aufhebung und Zurückverweisung früherer Entscheidungen stattgefunden hat und welche anderen Urteile außer dem im konkreten Verfahren nachzuprüfenden in früheren Rechtsmittel-, Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren ergangen sind. Dabei ist insbesondere auf die Ergebnisse der in dieser Sache ergangenen Entscheidungen übergeordneter Gerichte einzugehen.

2. Das zweitinstanzliche Urteil ist eine kritische Auseinandersetzung mit dem durch das Rechtsmittel angefochtenen Urteil. Es muß daher außer dem angegriffenen Urteilspruch auch dessen Gründe erkennen lassen. Es muß also eine Wiedergabe des von der ersten Instanz im Urteil festgestellten Sachverhalts enthalten. Ersichtlich müssen insbesondere sein die zum Subjekt der strafbaren Handlung getroffenen Feststellungen, also das Alter und die politische, berufliche und persönliche Entwicklung sowie die gesellschaftliche Stellung des Angeklagten, soweit sie für die ihm zur Last gelegte Handlung von Bedeutung sind. So wird es beispielsweise nicht erforderlich sein zu erwähnen, daß ein Angeklagter, der Mitglied der NSDAP und der SA war, auch noch der DAF oder der NSV angehörte, ebenso wenig wie es angebracht ist, sämtliche Arbeitsstellen eines Saisonarbeiters aufzuzählen. Weiter müssen die zur Tat selbst getroffenen Feststellungen des Vordergerichts angeführt werden, also die Handlungen des Angeklagten, die subsumiert worden sind. Die Wiedergabe dieser Teile des angefochtenen Urteils ist in jedem Falle unerlässlich, es sei denn, es handle sich um die Nachprüfung einer reinen Rechtsfrage. In letzterem Falle ist die Wiedergabe nur soweit erforderlich, als sie für das Verständnis des zu entscheidenden Problems notwendig ist.

Vom Umfang und von der Angriffsrichtung des Rechtsmittels bzw. von der Bedeutsamkeit für die Überprüfung weiterer, von dem Rechtsmittel nicht gerügter Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils hängt es ab, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang auch diese dargestellt werden müssen. Dabei handelt es sich in erster Linie um die Beweiswürdigung, die Frage der Verantwortlichkeit und die rechtliche Beurteilung, aber auch um die Ausführungen zu straferschwerenden bzw. strafmildernden Umständen und möglicherweise auch um einen etwa gegebenen politischen Überblick.

Vermieden sollte bei dieser Darstellung alles das werden, was für die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts ohne Bedeutung ist, weil durch die Wiedergabe unwesentlicher Einzelheiten die Sachverhaltsschilderung unnötig kompliziert und das Verständnis der später zu erörternden Probleme erschwert wird. Eine gute Sachverhaltsschilderung muß in innerem Zusammenhang mit den in den übrigen Abschnitten des Rechtsmittelurteils enthaltenen Ausführungen stehen und auf sie hindeuten.

Zu diesem Teil des Inhalts des Rechtsmittelurteils, der im wesentlichen auch den Inhalt des vom Berichterstatter zu Beginn der Hauptverhandlung zweiter Instanz zu gebenden Vortrags (§ 228 Abs. 1 StPO) bildet, ist jedoch der weitere Hinweis erforderlich, daß es sich um eine W i e d e r g a b e des angegriffenen